

# **Satzung des Vereins „Gesünder leben“**

## **Satzung** **Verein „Gesünder leben“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 17.05.2005 gegründete Verein führt den Namen „Gesünder leben“ und strebt die Eintragung ins Vereinsregister an. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport, sowie den Erwachsenen -, Breiten -, Behinderten- und Gesundheitssport durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.  
Er ist offen für alle Arten von Behinderungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Vereins**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Fördermitgliedern,
- d) Gründungsmitgliedern.

# **Satzung des Vereins „Gesünder leben“**

## **§ 5**

### **Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Zeitablauf [§ 5.5], Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (5) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag zeitlich begrenzt werden.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf finanzielle, materielle und ideelle Zuwendungen des Vereins.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, welche durch die Beitragsordnung gesondert festgelegt werden.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat neben den an anderen Stellen der Satzung beschriebenen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Entlastung und Bestimmung der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang an den Trainingsstätten des Vereins. Zwischen dem ersten Tag des

## **Satzung des Vereins „Gesünder leben“**

Aushangs und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

Mit dem Aushang ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied laut §4 , ausgenommen Mitglieder gemäß § 4b,
  - b) vom Vorstand.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (9) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten geleitet. Außerdem bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, der auch Nichtmitglied sein kann.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretendem Vorsitzendem,
  - c) dem Kassenwart.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein allein.
- (3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Kassenwart.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die nächste Wiederwahl des Vorsitzenden erfolgt im Jahre 2009, des stellvertretenden Vorsitzenden im Jahre 2008 sowie des Kassenwartes 2007. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (6) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst, wenn die Amtsdauer von 4 Jahren überschritten wird.

## **Satzung des Vereins „Gesünder leben“**

### **§ 10**

#### **Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeiten.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per e-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

### **§ 11**

#### **Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - b) wegen Zahlungsrückständen trotz Mahnung, die in ihrer Höhe einen Monatsbeitrag übersteigen,
  - c) wegen vereinsschädigendem Verhalten, einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins sowie grob unsportlichem Verhalten,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Maßregelungen sind:
  - a) Verweis,
  - b) Befristetes Verbot für die Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) In den Fällen § 11.1. a,c,d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelungen unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die im Verein letzte angemeldete Adresse. Vor der Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme schriftlich einzulegen.
- (4) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss [§ 11.2.c] wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über Zurückweisung der Berufung wirksam. Solange über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, darf das betroffene Mitglied weder an Abstimmungen teilnehmen noch Vereinsämter ausüben.
- (5) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

# **Satzung des Vereins „Gesünder leben“**

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Es können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Auch Mitglieder, denen keine Stimme zusteht, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 13 Fördermitglieder**

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Sie sind von der Teilnahme an den Sportveranstaltungen des Vereins ausgeschlossen.

## **§ 14 Gründungsmitglieder**

Gründungsmitglieder sind die Personen, die am 17.05.2005 die Gründung des Vereins bewirkt haben. Gründungsmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 15 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von 4 Jahren eine vom Verein unabhängige, qualifizierte Institution, bevorzugt eine Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungskanzlei.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **Satzung des Vereins „Gesünder leben“**

### **§ 17 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen dieses Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Sozialunternehmen G. Heckel – KITA gGmbH, 07749 Jena, Fuchslöcherstrasse 7 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.05.2005 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Gesünder leben“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.